

Kriterienkatalog für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen für das Gemeindegebiet Günzach

Projektgruppe/Verfasser des Entwurfs:

Gemeinderäte Andreas Egger, Uwe Schröder, Manfred Vetter, Helmut Waibel, Jürgen Wölfle
(Stefan Rothemel ausgeschieden als Gemeinderat im November 2022)

Der Kriterienkatalog wurde in der öffentlichen Sitzung vom 17.01.2023 beraten und wie folgt beschlossen.

In dem Gemeindegebiet von Günzach werden bereits jetzt erhebliche Mengen von erneuerbaren Energien erzeugt. Dazu gehören Biogasanlagen, (Freiflächen-) Photovoltaikanlagen, Nahwärme-/Hackschnitzelheizungen sowie Windkraftanlagen.

Für eine weitere Förderung des Klimaschutzes befürwortet die Gemeinde Günzach die weitere Schaffung von Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien.

Gerade Photovoltaikanlagen auf Freiflächen können dazu einen erheblichen Beitrag leisten. Mit diesem Kriterienkatalog wird die Gemeinde Günzach die Beurteilung vornehmen, unter welchen Voraussetzungen beabsichtigte Freiflächen PV Anlagen verträglich mit Landschaftsbild und weiteren Kriterien sind.

Die Gemeinde favorisiert Photovoltaikanlagen auf Dächern.

Die Erstellung von Freiflächen PV Anlagen im Außenbereich erfordert die Aufstellung eines (vorhabenbezogen) Bebauungsplan.

Vor der Aufstellung des Bebauungsplanes wird der Gemeinderat anhand des Kriterienkataloges entscheiden, ob ein Aufstellungsbeschluss für eine Bauleitplanung ermöglicht werden kann.

Gesetzliche Verordnungen zu Freiflächen PV Anlagen im Außenbereich

- Mit Inkrafttreten der Freiflächen-Öffnungsverordnung des Landes Bayern sind auf landwirtschaftlichen Flächen errichtete Freiflächen PV Anlagen im Außenbereich nach dem EEG förderfähig, sofern diese Flächen als so genannte „landwirtschaftlich benachteiligte“ Gebiete eingestuft sind. Dies trifft für die Gemeinde Günzach zu.
- Des Weiteren sind Freiflächen PV Anlagen in einem Korridor von 200 m (Stand EEG 2021 §48) entlang von Schienenwegen und Autobahnen, sowie auf sogenannten Konversionsflächen (z.B. ehem. Kiesabbau) förderfähig. Dies gilt für Solaranlagen mit einer Nennleistung ab 750 Kilowatt bis maximal 10 Megawatt.

Dem Gemeinderat ist vor allem das Thema „Sichtbarkeit, Landschaftsbild und Abstand zu Wohnbebauung“ und „die Netzanbindung an das örtliche Stromnetz“ wichtig. Deshalb ist dies als Ausschlusskriterium formuliert.

Photovoltaikanlagen auf Freiflächen sollen nur dann über die Bauleitplanung ermöglicht werden, wenn das Kriterium Nr. 1 „Sichtbarkeit/Landschaftsbild/Wohnbebauung“ und das Kriterium Nr. 2 „Netzanbindung an das örtliche Stromnetz“ erfüllt sind.

Die weiteren Kriterien 3 bis 8 sind als zusätzliche Abwägungskriterien zu verstehen. Wenn bei einem Antrag für eine Freiflächen Photovoltaik Anlage nicht alle Kriterien vollständig erfüllt sind, dann wird der Gemeinderat die Summe

aller Kriterien abwägen und danach entscheiden, ob der Nutzen der Erzeugung von Solarenergie überwiegt und deshalb der **Aufstellungsbeschluss für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan** getroffen werden kann.

Kommen mehrere Projekte/Standorte prinzipiell in Frage, dann können diese anhand der Kriterien miteinander verglichen werden.

Antragsteller, die auf dem Gemeindegebiet eine Freiflächen-Solaranlage errichten wollen, müssen gegenüber dem Gemeinderat nachvollziehbar darlegen, inwieweit die Projekte dem Kriterienkatalog entsprechen.

Anträge für Freiflächen PV Anlagen müssen die Flurnummer, geplante Größe und Lage der Anlage beschreiben. Die Kosten der Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sind von dem Antragsteller zu übernehmen.

Falls der Gemeinderat einen Aufstellungsbeschluss für die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Erstellung eines (vorhabenbezogenen) Bebauungsplanes fasst, kann das Verfahren begonnen werden.

Die Vereinbarungen für das Projekt werden vor der Umsetzung verbindlich in einem städtebaulichen Vertrag zwischen Antragsteller und der Gemeinde festgehalten.

Darin wird unter anderem auch festgelegt, in welchen Fällen ein Abweichen von der vereinbarten Ausgestaltung des Projektes und von der angekündigten Art der Pflege der Solarpark-Fläche dazu führt, dass ein Bußgeld gegen den Betreiber verhängt wird.

Der Gemeinderat wird spätestens vier Jahre nach Verabschiedung des Kriterienkataloges oder -falls die festgelegte Gesamtfläche von Freiflächen PV Anlagen von insgesamt **10 Hektar** erreicht ist- diese Kriterien neu bewerten.

Insbesondere ist zu diesem Zeitpunkt erneut zu beurteilen, ob ein weiterer Zubau an Freiflächen-Solaranlagen noch mit dem Landschaftsbild verträglich ist.

Zusätzlich wird eine Bauverpflichtung mit dem Antragsteller vereinbart, mit Fristen für Beginn und Ende der Errichtung der Freiflächen PV Anlage.

- Baubeginn: spätestens nach 1 Jahr, nachdem der vorhabenbezogene Bebauungsplan rechtskräftig ist
- Fertigstellung: spätestens nach 2 Jahren, nachdem der vorhabenbezogene Bebauungsplan rechtskräftig ist
- Verzögerungen durch Lieferschwierigkeiten unterbrechen diese Frist

Kriterien für Freiflächen PV Anlagen

Für die Aufstellung / Beschluss eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans (inklusive der Änderung des Flächennutzungsplanes) zur Errichtung von Freiflächen PV Anlagen im Außenbereich gelten folgenden Kriterien:

1. Sichtbarkeit/Landschaftsbild/Wohnbebauung (Ausschlusskriterium)

Nicht erlaubt sind Freiflächen PV

- in der Nähe von denkmalgeschützten oder besonders das Orts- und Landschaftsbild positiv prägenden Gebäuden

- bei erheblicher Störung des Orts-, Kultur- und Landschaftsbildes
- vor allem auf unter besonderem gesetzlichen Schutz stehenden Gebieten
- auf weithin sichtbaren, das Landschaftsbild prägenden, wertvollen Landschaftsteilen
- auf Landschaftsteilen, die der Naherholung dienen.

Zur Wahrung von Sicht störenden Einflüssen ist ein geeigneter Abstand bzw. kompensierende landschaftsbauliche Maßnahmen zu ergreifen, wie zum Beispiel Sichtschutz durch eine Eingrünung mit Hecken.

Freiflächen PV Anlagen dürfen für Gebäude mit Wohnnutzung optisch keine wesentlichen Beeinträchtigungen auslösen. Die Beeinträchtigungen werden wie folgt vermieden:

- Der Abstand zu Wohngebäuden soll dabei mindestens **300 Meter** entsprechen.
- Der Bau in Sichtbeziehung zur Wohnbebauung ist auch mit geringerem Abstand und/oder Sichtschutz möglich, wenn die betroffenen Eigentümer der angrenzenden Wohngebäude ihr Einverständnis schriftlich erklären.
- Landschaftsbaulicher Sichtschutz, wie Eingrünung durch eine Hecke

2. Netzanbindung an das örtliche Stromnetz (Ausschlusskriterium)

Die Anbindung der Freiflächen Photovoltaikanlagen an das Stromnetz soll per Erdverkabelung erfolgen. Eine Anbindung an eine Oberleitung ist nicht gewünscht. Die Bestätigung des örtlichen Energieversorgers für eine mögliche Einspeisung muss dem Antrag beigelegt sein.

3. Landwirtschaftliche Qualität der Böden

Der Bau von Photovoltaik-Anlagen darf nicht zu einer Verknappung qualitativ besonders hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen führen.

(Hinweis auf Vorranggebiet für Landwirtschaft, siehe Regionalplan Allgäu)

4. Hanglagen

Die jeweilige Hanglage der zur Bebauung mit Freiflächen PV Anlagen vorgesehenen Grundstücke muss als Kriterium nicht explizit berücksichtigt werden, auch nicht bei nördlicher Ausrichtung und zwar aus folgenden Gründen:

- Die Ausdehnung bzw. Dichte der PV-Module auf der Fläche kann auch positiv bzw. auflockernd auf das Landschaftsbild wirken, wenn die Flächen zwischen den Modulreihen entsprechend gestaltet werden.
- Gleiches bezüglich der Dichte gilt für eine mögliche Nutzung dieser Freiflächen für landwirtschaftliche oder gärtnerische Zwecke (Begriff „AgriPhotovoltaik“, wo Flächen zwischen oder unter Modulen im Sinne einer Doppelnutzung fungieren).
- Die flächige Ausdehnung kann hier nicht als Negativargument herangezogen werden, da diese bereits durch die Begrenzung in Punkt 7 berücksichtigt wird.
- Die wirtschaftliche Betrachtung bzw. eine mögliche geringere Rentabilität, die eine nördlich geneigte Fläche im Vergleich zu einer ebenen oder südlich geneigten mit sich bringen kann, obliegt dem Betreiber der Anlage bzw. dem Nutzer des Grundstücks.

5. Natur- und Artenschutz-Verträglichkeit

- Der Antragsteller muss im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nachweisen, wie die Fläche nach Inbetriebnahme gepflegt wird. Dabei sollte, wenn möglich die Artenvielfalt auf den Flächen gefördert werden.
- Eine extensive Pflege der Flächen ist wünschenswert, wie z. B. mit Beweidung von Schafen oder einer reduzierten Mahd. Bis zum 15. Juni eines Kalenderjahres soll keine Mahd erfolgen, ausgenommen bei AgriPhotovoltaik-Anlagen.
- Die Umzäunung der Anlage ist so zu gestalten, dass sie den Natur- und Artenschutz fördert. Wünschenswert sind zum Beispiel Hecken, bevorzugt aus heimischen Gehölzen. Die Umzäunung der Anlage muss eine Durchlässigkeit für Kleintiere gewährleisten.
- Die Aufständigung der Solaranlagen sollte ausreichend Platz vom Boden bis zur Unterkante der Solar-Module betragen, damit Tiere darunter durchwandern können. Als Richtwert gelten 80 Zentimeter Abstand, damit z.B. Schafe problemlos zur Pflege der Flächen eingesetzt werden können.
- Die Fläche unterhalb der Photovoltaik-Module sollte im Sinne einer ökologisch orientierten und artenschutzfördernden Bewirtschaftung gepflegt werden.
- Die Pflege der Fläche sollte so gestaltet sein, dass verschiedene Arten von einheimischen (Blüh-)Pflanzen und Insekten (wie Bienen) sich dort ansiedeln können. Die Flächen können beispielsweise mit Heudrusch nahe gelegener, artenreicher Wiesen oder Wildpflanzen-Saatgut aus regionaler Produktion eingesät werden.
- Die Mahd sollte zeitlich so erfolgen, dass zuvor ein Abblühen der Blühpflanzen möglich ist. Allerdings sind Unkräuter, die sich nachteilig auf benachbarte, landwirtschaftliche Flächen auswirken (z.B. Disteln, o.ä.) ggfs. mechanisch vor dem Samenflug in einer früheren Mahd zu beseitigen. Des Weiteren muss eine Mäuseplage durch eine angemessene Bewirtschaftung vermieden werden.
- Die Möglichkeit, Bienenkästen oder eine Imkerei auf der Anlage zu unterhalten, muss geprüft und bei Möglichkeit umgesetzt werden. Die Ausgleichsflächen, die der Projektierer vorweisen muss, müssen sich sinnvoll in das lokale Ökosystem einfügen.
- Die Anlage muss so gestaltet werden, dass Wildtiere nicht maßgeblich in ihrem Lebensraum eingeschränkt werden. Gegebenenfalls müssen Wildkorridore vorgesehen werden.

(Hinweis: Praxisleitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen, Bayerisches Landesamt für Umwelt)

6. Regionale Wertschöpfung / Wahrung kommunaler Interessen

- Die Beteiligung von Bürgern im Rahmen einer Bürgeranlage ist wünschenswert.
- Die Gewerbesteuererinnahmen sollen annähernd vollständig der Gemeinde zukommen, d.h. der Betriebssitz soll vorzugsweise in dem Gemeindegebiet liegen. Darüber ist ein städtebaulicher Vertrag zu schließen, der auch Verkaufsfälle erfasst.
- Die beiden letztgenannten Punkte sind wünschenswert, sie wirken sich positiv auf die Gesamtbewertung bei der Abwägung aus.
- Eine Rückbauverpflichtung ist zu übernehmen – das Baurecht wird nur auf Zeit und nur für diesen Zweck geschaffen. Dies wird in dem städtebaulichen Vertrag geregelt.
- Der Antragsteller übernimmt sämtliche Kosten der Bauleitplanung, inklusive der Verwaltungsleistungen.

- Die Interessen der Gemeinde Güzach werden in einem städtebaulichen Vertrag geregelt. Dies enthält u.a. die Verpflichtung des Antragstellers zum Rückbau nach Ablauf der Betriebslaufzeit, die Details der Projektausführung, sowie Sanktionsmöglichkeiten bei Nichteinhaltung von Vertragsgegenständen.

7. Begrenzung des Zubaus an Freiflächen-Photovoltaik

- Der Gesamtgröße aller Freiflächen Photovoltaik Anlagen Zubau ist auf die festgelegte Höchstmenge von **10 Hektar** beschränkt.
- Liegen Anträge über mehr Flächen vor, entscheidet der Gemeinderat über eine sinnvolle Begrenzung.
- Der maßgebende Zeitpunkt ist der Aufstellungsbeschluss des Gemeinderates für den B-Plan.
- Flächen, die von Seiten der Gemeinde Güzach errichtet oder beauftragt werden, tragen zu dieser Obergrenze nicht bei.

8. Einzelfallentscheidung und Ortsbesichtigung

- Der Gemeinderat führt in jedem Fall eine Ortsbesichtigung durch.
- Die Öffentlichkeit kann daran teilnehmen. Der Termin wird in der Tagesordnung zur Sitzung bekannt gegeben.
- Der Gemeinderat behält sich Einzelfallentscheidungen in allen Punkten vor.